



Entschuldigungsverfahren

Qualifikationsphase 2017/2019

Die Schulordnung (BaySchO § 20, siehe Rückseite) regelt die Teilnahme am Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler. Für die Qualifikationsphase Q11/Q12 ergeben sich daraus folgende Festlegungen:

1. Im Krankheitsfall muss jede Schülerin/jeder Schüler **am gleichen Tag bis 9:00 Uhr** im Sekretariat II entschuldigt werden. Die Krankmeldung ist möglich durch:
 - a) Absentmeldung über das **Elternportal**
 - b) **Telefonanruf einer/s** Erziehungsberechtigten im Sekretariat der Schule
 - c) **Fax, unterschrieben** durch eine/n Erziehungsberechtigten

Eine Krankmeldung per Mail ohne Unterschrift ist nicht möglich!

Bei einer **Erkrankung an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen** ist eine **ärztliche Bescheinigung** erforderlich.

Herrscht **Zweifel** an der Erkrankung des Schülers oder der Schülerin, kann die Schule nach § 20 BayScho (2) Satz 2 die Vorlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** verlangen. Das Zeugnis ist der Schule dann innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Es wird empfohlen, auf **nachträglich ausgestellte ärztliche Zeugnisse** zu verzichten. Auf Grund der Bedeutung von Leistungserhebungen in Q11 und Q12 für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife ist dies von besonderer Relevanz.

Ohne ausreichende Entschuldigung werden an diesem Tag stattfindende Leistungserhebungen (Schulaufgabe, Test, Referat etc.), mit „0 Punkten“ bewertet.

Die schriftliche Entschuldigung muss von den Eltern oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin unterschrieben sein und **innerhalb von zwei Tagen**, nachdem der Schüler/die Schülerin wieder anwesend ist, im Sekretariat abgegeben werden. Entschuldigungsformulare liegen im Sekretariat aus und sind auf der Homepage (www.mtg-erlangen.de) zu finden.

Eine Entschuldigung, die später nachgereicht wird, kann nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht wegen **akuter Beschwerden** nicht weiter besuchen, **muss sie/er sich im Direktorat (Herr Kolb) befreien lassen**. Dies gilt auch für einzelne Nachmittagskurse wie z. B. die Seminare oder den Sportunterricht. Das in den Jgst. 5 -10 gültige Verfahren wird auch in der Qualifizierungsphase beibehalten. Das bedeutet, dass bei akuten Erkrankungen die **Unterschrift der Lehrkraft** eingeholt werden muss, in deren Stunde man sich krank melden will. Für **zuvor bekannte Termine** (Familienangelegenheiten, dringende Arztbesuche, Fahrprüfung o. ä.) muss über das Elternportal oder in der 1. Pause persönlich bei Herrn Kolb ein von **den Erziehungsberechtigten unterzeichneter Befreiungsantrag** im Direktorat eingereicht werden.

3. Bei **Erkrankungen von mehr als 3 Tagen** wird die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangt. Dieses kann auch verlangt werden, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen („Attestzwang“).
4. Bei **häufigem Fehlen**, das eine den übrigen Kursteilnehmern gegenüber faire mündliche Benotung unmöglich macht, kann der Kursleiter eine **Ersatzprüfung** ansetzen (§27 GSO), die sich über den gesamten bis dahin behandelten Stoff des Ausbildungsabschnittes erstrecken kann.
5. Die Absenzen und Verspätungen werden in der Regel einmal pro Woche kontrolliert. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert. Bei Häufungen werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen verhängt.

Erlangen, im Sept. 2017

gez. Armin Kolb, StD
Mitarbeiter der Schulleitung

§ 20

Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Bitte geben Sie diesen Abschnitt im Sekretariat ab!

✂-----

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Merkblatts zum Entschuldigungsverfahren in der Qualifikationsphase 2017/2019 vom Sept. 2017.

Name der Schülerin/des Schülers: _____, Q11

Erlangen, den _____ 2017

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers